



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unser Irrenwesen : 2. Die Irrenpflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wohlthaten ich leider bisher noch habe entbehren müssen. Es würde ihnen voraussichtlich noch besser gelingen als mir.

Während sich die große Volksvermehrung in Deutschland (wie man sagt, vermehrt sich die Bevölkerung jährlich um mehr als eine halbe Million) bis jetzt als ein Unglück erwiesen hat, würde sie, wenn gut ausgenutzt, Deutschlands Kolonien zu schneller Blüte bringen, würde den Sozialismus für Deutschland ungefährlich machen, das auf Kolonisation verwendete Kapital reichlich verzinsen und dem deutschen Ausfuhrhandel einen großartigen Aufschwung geben.

Dürften wir hoffen, daß diese Möglichkeit recht bald geschaffen werde!



Unser Irrenwesen

2. Die Irrenpflege



Der erste Teil dieses Aufsatzes war den Grenzboten bereits zu-
gegangen, als der Aachener Prozeß wieder einmal die allge-
meine Aufmerksamkeit auf unser Irrenwesen lenkte. Die Miß-
stände, die durch die Gerichtsverhandlungen aufgedeckt worden
sind, haben solche Aufregung hervorgerufen, daß ich den be-
absichtigten Gang meiner Ausführungen unterbrechen und zunächst bei der Be-
trachtung dessen verweilen will, was uns die Mißwirtschaft der Mexianer lehrt.
Ich thue das um so lieber, als mir die zu so trauriger Berühmtheit gelangten
Ereignisse eine vorzügliche Handhabe geben, eine alte Forderung der Irren-
ärzte eindringlicher zu wiederholen und mich zugleich über eine wichtige Seite
der ganzen Irrenfrage ausführlicher zu verbreiten. Meine Erörterungen werden
so recht eigentlich die Fortsetzung des in dem ersten Aufsatz behandelten Gegen-
standes bilden. Hatte ich dort die Behauptung versprochen, daß nur der fach-
männisch vorgebildete Arzt den Geisteszustand prüfen und beurteilen könne, so
will ich jetzt zu beweisen suchen, daß auch die Behandlung Geistesgestörter
einzig und allein dem Irrenarzte zusteht, und daß überall, wo sich Unberufene
die Irrenpflege anmaßen, Mißstände die unausbleibliche Folge sind. Zu diesen
Unberufenen gehören aber in erster Linie Geistliche und geistliche Orden, und
eine besonders schlagende Probe geistlicher Laienpsychiatrie ist die Behandlung,
die den Geisteskranken in dem Kloster Marienberg zu teil wurde. Schon die
Versammlung deutscher Irrenärzte, die im Mai 1893 in Frankfurt a. M. tagte,
hatte die Forderung aufgestellt, daß Irrenanstalten nur von Ärzten geleitet

werden sollten, ihre Worte sind damals ungehört verhallt; mögen sie jetzt willigere Ohren finden.

Es giebt in Deutschland noch Leute genug, die nur in dem Geistlichen den berufenen Arzt des Geisteskranken sehen; namentlich unter den Seelsorgern selbst ist diese Ansicht verbreitet. Sie stützt sich zum Teil auf die geschichtliche Überlieferung, wonach die Irrenpflege schon in einer Zeit, wo sich die Ärzte noch nicht um sie bekümmerten, von geistlichen Orden gehandhabt wurde. Aber die Pflege der Körperkranken hat sich aus ähnlichen Anfängen entwickelt, und doch steht sie schon längst unter der ausschließlichen Oberaufsicht der Ärzte. Der gleichen Entwicklung der Dinge auf dem Gebiete der Irrenpflege steht aber noch eine grundsätzliche Verteidigung entgegen, die in dem Geistlichen den Vormund und Arzt der Geisteskranken sieht. Aber sie beruht auf einem trügerischen Spiel mit Begriffen. Der Seelsorger, meint man, müsse auch besonders geeignet sein, die Störungen der Seele zu bekämpfen. Dem entsprechend macht man sich einen Begriff von der Seelenstörung zurecht, der mit der Wirklichkeit nichts zu thun hat. Man faßt Seelenstörung im geistlichen Sinne und versteht darunter eine sündhafte Beseffenheit der Seele. Man vergleicht das Thun und Lassen eines Kranken mit dem, was Religion und gute Sitte vorschreiben, und wünscht ihn, wo er hiervon abzuweichen scheint, durch geistlichen Zuspruch und durch mehr oder weniger gelinden Zwang wieder auf den rechten Weg geführt zu sehen. Aber diese Vergleiche sind ganz oberflächlich und die darauf gestützten Heilversuche völlig nutzlos, gelegentlich sogar schädlich und auf jeden Fall eine Qual für den Kranken. In Wahrheit handelt es sich gar nicht um eine sittliche Zerrüttung, die von geistlicher Lehre und Mahnung erzieherisch beeinflusst werden könnte, sondern Geisteskrankheiten sind Störungen der elementarsten geistigen Verrichtungen, Störungen der Wahrnehmung, des Denkens und des Wollens. Eine Geisteskrankheit ergreift Körper und Geist des Menschen mit der unwiderstehlichen Gewalt eines Stromes, wirbelt ihn umher und reißt ihn in vorgezeichneter Richtung mit sich fort. Was nützt da alles täppische Eingreifen in den Verlauf der Bewußtseinsvorgänge? Es klammert sich an die äußern Zeichen des Leidens, die Handlungen und Worte; auf die innern Ursachen kann nur eine sachkundige Behandlung einwirken, die sich auf den ganzen Menschen, den Körper wie den Geist erstreckt.

Leider haben gerade in neuester Zeit die verschiedenen Bundesstaaten und die preussischen Provinzen ihre Kranken mehr als früher geistlichen Anstalten anvertraut. Sie nehmen an Zahl und Umfang ganz beträchtlich zu. Zu den Anstalten katholischer Orden sind auch evangelische Pflegehäuser getreten, von denen das des Pfarrers von Bodelschwingh in Bielefeld am bekanntesten ist. Man muß diesem Manne die Anerkennung zollen, daß er einer der ersten gewesen ist, der sich der Epileptischen angenommen hat zu einer Zeit, wo sich

der Staat dieser Verpflichtung noch entzog. Zu bedauern ist es aber, daß Bodelschwingh zugleich der Vorkämpfer der eben entwickelten falschen Auffassung der Seelenstörung wurde.

Für den Irrenarzt ist es oberster Grundsatz, daß der Geistesranke für keine seiner Handlungen verantwortlich gemacht werden darf, gleichviel, ob sich die Gründe seines Handelns im einzelnen Falle aus der Krankheit herleiten lassen oder nicht. Viele Handlungen Geisteskranker gehen allerdings aus ganz normalen Erwägungen hervor, aber ganz abgesehen davon, daß wir nicht immer einen genügenden Einblick in das Seelenleben haben, um den Zusammenhang richtig zu deuten, würde eine Strafe auf einen Kranken seiner ganzen geistigen Verfassung wegen nicht in gleicher Weise einwirken wie auf einen Gesunden. Auch für die Behandlung der Seelenstörung hält der Irrenarzt diese Unterscheidung nicht in jedem Falle für wesentlich. Die krankhaften geistigen Äußerungen sind ihm Anzeichen einer bestehenden Geisteskrankheit, aber nicht die Krankheit selbst. Es kommt ihm nur darauf an, aus einer hinreichenden Zahl solcher Anzeichen einen sichern Schluß auf das Leiden zu gewinnen und immer wieder zu erneuern, seine Behandlung wendet sich aber gegen das Grundübel und nicht gegen die einzelnen Krankheitszeichen. Der Anfang jeder Behandlung besteht darin, dem Kranken körperliche und geistige Ruhe zu verschaffen. Statt geistig auf ihn einzuwirken, wird der Arzt daher den geistigen Verkehr mit ihm einschränken und so vorsichtig handhaben, daß jede schädliche Aufregung wegbleibt. Bei den krankhaften Gedanken wird er nicht mehr als nötig verweilen, sie lassen sich nicht unmittelbar bekämpfen, sie kommen und gehen mit ihren tiefen Ursachen, und diesen ist nur mit einer allgemeinen Behandlung beizukommen. Hat sie den gewünschten Erfolg, dann wird man den Geist langsam wieder zur normalen Thätigkeit anregen, indem man zuerst mit der Anleitung zu mechanischen Beschäftigungen beginnt und erst später höhere geistige Thätigkeiten folgen läßt.

Das gerade Gegenteil dieser Behandlungsart ist ein Vorgehen, das sich an die krankhaften Äußerungen des Geistes hält und sie unmittelbar durch Zureden oder womöglich durch Strafen zu beeinflussen sucht. Die psychiatrische Wissenschaft unterjagt, wie bekannt, alle Straf- und Zuchtmittel. Man darf hierunter aber nicht nur gröbere Strafmittel verstehen, wie Schläge, Nahrungsentziehung und Einsperrung, nein, auch Vorwürfe, Ermahnungen und Zurechtweisungen sind zwar weniger roh, aber genau so unzulässig. Sie beruhen im Grunde genommen auf derselben Anschauungsweise, die dem Geisteskranken sein Thun zur Last legt, als wäre er ein Gesunder. Es ist gar nicht so leicht, sich von dieser falschen Auffassung freizuhalten. Es genügt z. B. nicht, Angriffe und Beschimpfungen von einem Kranken gelassen hinzunehmen, ohne sie zu erwidern, man hat nicht einmal ein Recht, sich innerlich über ihn zu entrichten. Ein Kranker, der sich an seinem Arzte oder Pfleger vergreift, braucht

deshalb noch keinen gewaltthätigen Charakter zu haben, rohe und gemeine Worte, die ein Kranker ausstößt, berechtigen nicht, auf eine gemeine Gesinnung zu schließen. Jeder Irrenarzt hat Gelegenheit, zu beobachten, wie feingebildete Frauen von sanfter Gemüthsart durch eine geistige Erkrankung zeitweilig so verwandelt werden, daß sie sich wie die rohesten Dirnen benehmen, und wie solche Zustände dann wieder spurlos verschwinden. Nicht selten bleibt den Genesenden eine ziemlich gute Erinnerung ihrer Aufregungszustände, deren Krankhaftigkeit sie jetzt erkennen; wenn sie dann der Vorwürfe gedenken, die ihnen damals gemacht worden sind, so können sie noch nachträglich darüber schwer bekümmert und in ihrer Genesung aufgehalten werden. Es giebt aber auch Kranke, die umgekehrt den Arzt tief beschämen, dadurch, daß sie ihm sein unrichtiges Benehmen vorhalten, mochte es auch nur in einem unangebrachten Lächeln oder in einem ärgerlichen Worte bestanden haben. Andererseits thun Geistesranke vieles ganz ohne bewußte Überlegung, ihre Handlungen gehen triebartig vor sich. Zu diesen Handlungen gehören oft auch die Reden der Kranken. Es ist daher ganz verfehlt, hinter ihren Worten immer denselben Sinn anzunehmen, den sie im Munde eines Gesunden haben würden. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: es sind Krankheitszustände beobachtet worden, wo die Kranken mit allen Zeichen einer großen Angst behaftet waren; sie klagten jammernd über Angst, liefen unruhig umher, zitterten und bebten. Dabei hatten sie aber in Wirklichkeit gar keine Angst: es fehlt ihnen trotz aller äußern Zeichen das entsprechende innere Gefühl. Man sieht hieraus, wie vorstichtig man in der Beurteilung aller seelischen Äußerungen Geisteskranker sein muß.

Das Wohlbefinden der Geisteskranken wird überhaupt weniger durch einzelne unmittelbar auf Heilung lossteuernde Eingriffe befördert, als vielmehr durch den Geist, der die ganze Pflege erfüllt. Diesen Geist rechter Krankenpflege kann nur der Arzt verbreiten. Ich denke nicht gering von der aus wahrer Frömmigkeit fließenden barmherzigen Liebe, aber ich meine, daß sie am Kranken nur wirksam werden kann, wenn ihr Sachkunde die richtigen Wege weist. Mit einer Frömmigkeit, die sich in religiösen Betrachtungen ergeht, kann man sich leicht am Kranken versündigen, statt ihm zu nützen. Viele Kranke werden durch Gebete und religiöse Gespräche erregt, besonders gewisse Melancholische, die gerade Wahnideen religiösen Inhalts hegen, sich selbst der Sünde zeihen und die Auflegung von Bußen fordern. Es wäre völlig verfehlt, auf ihre Gedanken einzugehen und irgend etwas an ihnen als Selbstkehr anzuerkennen; nur dadurch, daß man sie rundweg für Erzeugnisse ihrer Krankheit erklärt, gewährt man den Kranken einige Erleichterung und Beruhigung. Nur die Erkenntnis der in ihrem Wesen so verschiedenartigen Geistesstörungen verleiht dem Arzte die überlegene Sicherheit des Auftretens, die dem Kranken Vertrauen einflößt und ihm wohlthut. Der Arzt kann zuweilen durch sein bloßes Benehmen ohne viele Worte die Aufregung eines

Kranken beseitigen oder eine drohende Aufregung im Keime ersticken. Wie wenig geeignet mit Geisteskranken zu verkehren ist dagegen der Geistliche, der mit einer vorgefaßten Meinung an sein Amt herantritt! Bei jungen Anstaltsgeistlichen kann man das oft beobachten. Sie müssen ihrer Mißgriffe wegen so lange Vorwürfe anhören, bis sie alle eigenmächtigen Versuche zu unmittelbarer geistiger Einwirkung aufgeben und sich darauf beschränken, das religiöse Bedürfnis der ihnen eigens vom Arzt überwiesenen Pflöglinge zu befriedigen. Ältere, erfahrene Anstaltsgeistliche haben fast immer diesen richtigen Standpunkt gewonnen und wollen von Übergriffen in das Reich des Arztes nichts mehr wissen. Gerade sie wirken segensreich, denn nicht wenige Kranke haben ein ganz normales religiöses Bedürfnis, dem nachzukommen sie kein Arzt verhindern wird, wenn er auch keine Beeinflussung ihres Leidens dadurch erwartet.

Also der Geisteskranke ist dem Irrenarzt ein Gegenstand der Pflege, nicht der Erziehung. Freilich giebt es Geisteskranke, die ebenso erziehungsbedürftig sind wie mancher Gesunde — nicht alle ihre Handlungen sind Ergebnisse der Krankheit —, aber die Kranken werden doch dem Arzte nicht der Erziehung, sondern der Heilung wegen übergeben, die Heilung aber kann durch Erziehungsversuche nicht gefördert, sondern höchstens beeinträchtigt werden. Nur wo das Leiden chronisch geworden ist, wird man innerhalb gewisser Grenzen erzieherisch einwirken können; dazu gehört aber ein Arzt, der seit Jahren mit dem Kranken und seiner Krankheit völlig vertraut ist. Eine Gattung von Kranken, bei denen die Erziehung größere Bedeutung hat, sind allein die Idioten. Es sind das Kranke, die von frühesten Jugend an Geisteschwäche leiden. Ein Teil von ihnen ist einer gewissen Ausbildung fähig. Diese braucht nicht in den Händen des Arztes zu liegen, aber sie muß von ihm geleitet und geregelt werden, wenn Unheil verhütet werden soll. Das Gehirn des Idioten, das durch die Erziehung angestrengt wird, ist krankhaft geschwächt und wird ohnehin leicht von mannichfachen gemeinen Geisteskrankheiten befallen.

In noch höherem Grade thut den Epileptischen die verständnisvolle Fürsorge des Arztes not, und gerade diese Kranken werden mit Vorliebe Laien überantwortet. Sehen doch die Geistlichen in dem Epileptischen mit seinen Krampfanfällen und den Zwischenzeiten anscheinend völliger Vernünftigkeit den Typus der Beseffenheit und damit den eigentlichsten Gegenstand ihrer Bemühungen. Dem Arzte gilt der Epileptiker auch in den krampffreien Zeiten nicht als geistig normal. Die Abweichungen von der Norm können allerdings sehr verschiedenen Grades sein, bei manchen äußern sie sich als leichte Verstimmungen, als Niedergeschlagenheit, als Gereiztheit, als krankhafte Ausgelassenheit, bei andern treten heftigere Erregungen bis zur furchtbarsten Tobsucht auf, wieder andre leiden an stumpfer Benommenheit, und schließlich entwickeln sich auch Bewußtseinsstrübungen, die als Wahnideen auftreten. Gerade

der ewige Wechsel des Verhaltens, das Unberechenbare des Wesens macht die Pflege dieser Kranken sehr schwierig. Sie geraten bei der geringsten Veranlassung unter einander oder mit den Wärtern in Streit und verfallen dabei in blinde Wut. Hinterher bereuen sie nicht selten ihren Zühorn und versprechen Besserung. Damit erwecken sie den Anschein, als ob sie erzieherischer Einwirkung besonders zugänglich wären, doch ist das gerade Gegenteil der Fall. Ermahnungen fruchten bei ihnen gar nichts, zur Unzeit angebracht, rufen sie nur heftige Erregung hervor, und gegen bereits bestehende Erregung sind sie erst recht zwecklos. Der Epileptische vermag sich eben auf keine Weise zu beherrschen, so sehr er sich das auch in ruhigen Zeiten vornimmt, die Erregbarkeit ist eben ein Teil seiner Krankheit. Man erreicht daher beim Epileptischen nur durch freundliches Nachgeben etwas, oft sogar recht viel. Jedenfalls stellt seine Pflege nicht nur an den Arzt, sondern auch an den Wärter ganz besondre Anforderungen.

Die Ausbildung der Wärter ist überhaupt eine der wichtigsten Aufgaben des Anstaltsleiters, geradezu ein Prüfstein seiner Befähigung für die Irrenpflege. Die Wärter sind in dauernderer Berührung mit den Kranken als der Arzt, und das Wohlbefinden der Kranken hängt daher unmittelbar davon ab, wie die Wärter die Pflege handhaben. Für die offenkundigen schweren Geistesstörungen haben sie ja nun bald das richtige Verständnis; wenn aber der Kranke als ein Gemisch von Vernunft und Unvernunft erscheint, wie es bei sehr vielen Geisteskrankheiten und besonders bei der Epilepsie geschieht, dann verfallen sie nur gar zu leicht immer wieder in die laienhafte Auffassung, die in den gegen sie gerichteten Handlungen des Kranken nicht Erzeugnisse seines Leidens, sondern Ausflüsse eines schlechten Charakters sieht. Das ist ja auch ganz begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Wärter vielleicht wochenlang ganz kameradschaftlich mit dem Kranken verkehrt und für alle seine Anordnungen volles Verständnis findet, bis plötzlich eine krankhafte Erregung dazwischentritt. Der Wärter hat sich schon fast daran gewöhnt, den Kranken wie einen Gesunden zu behandeln, und kann nun nicht gleich das richtige Verhalten finden. Es fehlt ihm als Laien die theoretische Durchbildung, die auch in den wechselnden Gestaltungen das Bild der Krankheit festhält und das Benehmen darnach einrichtet. Diese tiefere Einsicht muß aber der Irrenarzt haben und darnach seine Untergebenen anleiten.

Die geistlichen Anstalten stehen hinsichtlich der Pfleger entschieden hinter den weltlichen zurück, erfreuen sich doch selbst die Bodelschwingh'schen „Brüder“ keines guten Rufes mehr, seit die an der Irrenanstalt in Bremen thätigen wegen planmäßiger Mißhandlung der Kranken entlassen worden sind. Dennoch liegt es mir ganz fern, daraus den Schluß zu ziehen, daß sich Mitglieder religiöser Gemeinschaften zur Irrenpflege weniger eignen, im Gegenteil, ich bin überzeugt, daß sie dazu vortrefflich befähigt sind, ebenso wie zur Kranken-

pflege überhaupt. Aber es giebt neben sehr guten „Brüdern“ und „Schwestern“ sehr schlechte, und das rührt einfach daher, daß der eine unter Anleitung von Ärzten etwas tüchtiges gelernt hat, der andre nicht. Wo die Ordenszucht fortwährend störend in die Ausbildung eingreift, oder Ordenszwecke sie gar verfrüht abbrechen, ist es mit den Kenntnissen meist schlecht bestellt. Treten gar nun noch geistlicher Hochmut und Eigenmächtigkeit an ihre Stelle, dann können die geistlichen Pfleger zu einer Plage der Kranken wie der Ärzte werden. An der Straßburger Universität habe ich vor Jahren ein Lied davon singen hören. So gut auch die sittliche Festigung ist, die die Zugehörigkeit zu einem Orden gewährt, so reicht sie allein doch zur Krankenpflege nicht hin, die Hauptsache ist eine gediegne Ausbildung. Lassen nun die geistlichen Pfleger schon, soweit sie der Wartung körperlich Kranker dienen, öfter zu wünschen übrig, so gilt das von den Wärtern der geistlichen Irrenanstalten in noch höherm Grade, da sie hier dem Einfluß des allein sachverständigen Arztes noch mehr entrückt sind als in andern Krankenhäusern. Die Behandlung Geisteskranker will eben gelernt und gelehrt sein. Wärter zu schulen, dazu bedarf es der ganzen Kunst des Arztes, er muß sie durch Wort und Beispiel unterrichten. Nur wer selbst den Kranken immer in der rechten Weise entgegentritt, pflanzt auch den Wärtern den rechten Geist ein. Schilt und ermahnt der Vorgesetzte, so schlägt der Untergebne. Mit den verfehlten Erziehungsversuchen geistlicher Anstaltsleiter hält meist die Verrohung der „Brüder“ gleichen Schritt. An gut geleiteten öffentlichen Anstalten wird der Wärter wegen eines unfreundlichen Wortes getadelt und auf eine andre Abtheilung versetzt, auf jede Mißhandlung aber folgt unweigerlich Dienstentlassung. Dabei glaubt der Arzt den sich beschwerenden Kranken meist mehr als den sich verteidigenden Wärtern, wenn auch natürlich nicht bedingungslos, namentlich nicht, soweit es sich um Epileptische handelt, da sie zu oft von der Wahrheit abweichen. Nur wer sich selbst in Zucht hat, kann solche Disziplin aufrecht erhalten. Alle Selbstzucht aber und damit aller Erfolg der Irrenpflege, mag es zu heilen oder Unheilbaren ein erträgliches Dasein zu schaffen gelten, fließt schließlich aus der wissenschaftlichen Vertiefung in das Wesen der Geistesstörung.

Es mag ja sein, daß der Geist wissenschaftlicher Irrenpflege noch nicht in allen öffentlichen Anstalten zur Geltung gekommen ist — hie und da mögen noch ältere Anschauungen bestehen geblieben sein —, aber der endgiltige Sieg ist nicht zweifelhaft. Wenn die Geisteskranken heute nicht mehr als Verbrecher, sondern als Kranke behandelt werden, so haben sie das nur der Entwicklung der psychiatrischen Wissenschaft zu danken, in geistlichen Anstalten gelten sie noch immer als Verworfenne. Alle Gedanken, ihr Los zu erleichtern, sind von Irrenärzten ausgegangen. Irrenärzte haben die Strafmittel beseitigt und den Zwang auf das Notwendigste eingeschränkt. Nur wenn der Kranke die Nahrung verweigert oder sich selbst zu beschädigen trachtet, übt man noch einen

milden Zwang auf ihn aus, man thut es aber auch dann nur in einer Form, die den Kranken nicht erniedrigt. Fort aus den Anstalten sind die Zwangsstühle, die Zwangsbetten, die Zwangsjacken, fort die Einzelzellen, in denen der Kranke, sich selbst überlassen, vertierte, fort auch die vergitterten Fenster, die das Irrenhaus zum Gefängnis machen; an die Stelle der frühern Vernachlässigung ist die sorgsamste Pflege im Krankenbett getreten, an die Stelle der gefängnisartigen Einsperrung die Behandlung bei offenen Thüren, und an die Stelle plumper geistiger Bearbeitung die planmäßige Gewöhnung an nutzbringende Beschäftigung, vor allem in ländlichen Kolonien. Das Leben auch des unheilbaren Geisteskranken verfließt nicht mehr in entsetzlicher Öde, auch dies zeigt Lichtblicke, ist menschenwürdiger geworden. Das alles verdankt der Geisteskranke dem Irrenarzte, und es ist daher ein berechtigtes Verlangen des Irrenarztes, wenn er die Pflege der Geisteskranken, der Idioten und der Epileptischen für sich in Anspruch nimmt und dagegen Verwahrung einlegt, daß sie Laien anvertraut wird, die nichts von ihr verstehen und sie obendrein in einem Sinne handhaben, der seiner Anschauung schnurstracks zuwiderläuft.

Nachdem wir so einen Einblick in die wissenschaftliche Irrenpflege gewonnen haben, werden wir die Zustände, die in dem Kloster Marienberg geherrscht haben, mit besserem Verständnis betrachten. Wir werden in ihnen weniger einen verabscheuungswürdigen Einzelfall sehen, als vielmehr die Beschaffenheit der Laienpsychiatrie überhaupt. Zentrumsblätter freilich suchten die Alexianer nur als verirrte Schafe einer sonst vortrefflichen Herde hinzustellen, und auch ein konservativer Abgeordneter nannte sie eine unrühmliche Ausnahme und wies auf die großen Verdienste hin, die sich die Orden um die Irrenpflege erworben hätten. Dieser Auffassung gegenüber kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß der Geist des Mittelalters, der die Behandlung der Kranken im Kloster Marienberg kennzeichnet, den andern geistlichen Anstalten im wesentlichen ebenso anhaftet. Es mag sein, daß nicht überall so grobe Ausschreitungen vorkommen, wie es hier geschehen ist. Ob das Verfahren gröber oder feiner ist, hängt von dem Stande der Bildung dessen ab, der es handhabt. Ich halte es aber auch für ungerecht, die Alexianer nun als einen Ausbund der Roheit und Schlechtigkeit hinzustellen, wie es allgemein geschehen ist. Ich kann in ihnen nur ungebildete und nicht gerade zartfühlende Leute sehen, die ohne irgend welche Anleitung — sie hatten nicht einmal einen Mann von höherer Bildung an ihrer Spitze — ihren überaus schwierigen Dienst versahen, und wenn sie eine Reihe mehr oder weniger kräftiger Strafmittel planmäßig anwandten, sich gewiß in dem guten Glauben befanden, ohne sie nicht auskommen zu können. Man muß sich den Beruf des Irrenwärters nicht leicht vorstellen. Er ist fortwährend den Schimpfreden und den thätlichen Angriffen der Kranken ausgesetzt, namentlich die Epileptischen haben oft eine wahre Geriebenheit darin, ihn durch allerhand Hinterlist, Schabernack und falsche Beschuldigungen zu

reizen. Da hat auch ein geschulter Wärter einen schweren Stand, der ungeschulte aber weiß sich gar nicht zu helfen und verliert bald die Geduld. Besonders erschwert wurde den „Brüdern“ ihre Stellung durch ihre geringe Zahl; an öffentlichen Anstalten sind für die gleiche Krankenzahl zwei bis dreimal so viel Wärter thätig.

Es hat also keinen Sinn, auf einzelne Personen einen Stein zu werfen, wo der Fehler an der ganzen Einrichtung liegt. Ganz thöricht aber ist der Vorwurf, den man der Staatsanwaltschaft gemacht hat, daß sie nicht selbst gegen die „Brüder“ eingeschritten ist. Brüder sind keine Beamten, wie die Wärter öffentlicher Anstalten, gegen die der Staatsanwalt ohne weiteres vorgehen kann. Gegen die Brüder konnte der Staatsanwalt nur auf Antrag der Geschädigten einschreiten. Will man die Kranken wirksamer schützen, so übergebe man sie nicht Leuten, die man hinterher nicht zur Verantwortung ziehen kann.

Aber wie gesagt: die Hauptsache sind nicht die einzelnen Ausschreitungen, die Hauptsache ist die ganze Einrichtung. Unter den Ärzten ist es öffentliches Geheimnis, daß auch in andern geistlichen Anstalten und nicht nur in solchen, die Geistesranke beherbergen, die Krankenbehandlung ähnlich gehandhabt wird wie in Marienberg. Aber was ist mit der bloßen Brandmarkung und Bestrafung der Missethäter geholfen? Fort mit der ganzen Einrichtung, die Laien an die Stelle des Sachverständigen setzt, denn sie wird immer wieder ähnliche Blüten hervortreiben.

Es leuchtet jedermann ein, daß die Ärzte in Marienberg eine klägliche Rolle gespielt haben. Zwei Ärzte waren abwechselnd ein Stündchen des Tages um die Kranken beschäftigt, im übrigen gingen sie ihrer Privatpraxis nach. Dabei waren ihnen im ganzen nicht weniger als sechshundertsechzig Kranke anvertraut, wofür an öffentlichen Anstalten mindestens vier, gewöhnlich fünf Ärzte ihre ganze Zeit aufwenden. Die beiden Nachener Ärzte sind überdies ihrem Bildungsgange nach nicht als geschulte Psychiater anzusehen, und nach ihren Aussagen vor Gericht erscheinen sie auch nicht als solche, denn wer Geistesranke „nichtsnutzige Kerle“ nennt und gegen ihre Schimpfreden die Zwangsjacke verordnet, ist kein Psychiater. Sie werden sich wohl fast nur um das körperliche Wohlbefinden ihrer Pfleglinge gekümmert haben, während die Behandlung der geistigen Leiden den „Brüdern“ überlassen war.

Ganz so schlimm sieht es nun nicht an allen andern geistlichen Anstalten aus, manche verfügen wenigstens über eigne Ärzte, doch besteht auch hier überall das offenkundige Bestreben, diese auf die Heilung der körperlichen Leiden zu beschränken und die Behandlung der Geisteskrankheiten den Geistlichen vorzubehalten. Von einer großen evangelischen Anstalt weiß ich sogar, daß sie noch weniger Gebrauch von der Kunst des Arztes macht, als es das Kloster Marienberg gethan hat. Sedenfalls lassen sich auch die beiden Anstaltsärzte nicht für

die Mißstände der Klosterverwaltung verantwortlich machen: sie hatten weder den hinreichenden Einfluß, noch ein genügendes Urteil.

Schließlich wenden sich die Vorwürfe noch gegen die kontrollirenden Beamten, aber auch nicht mit viel größerem Recht. Es ist allerdings richtig, daß die Aufsicht sehr viel wirksamer gehandhabt werden kann, aber dazu gehören zunächst wieder Sachverständige, und das sind Kreisphysiker und Regierungsmedizinalräte, bis auf verschwindende Ausnahmen, nicht. Sie können wohl die allgemeinen hygienischen Einrichtungen beurtheilen, aber in der eigentlichen Irrenpflege wissen sie nicht Bescheid. Ferner müssen Revisoren auch so gestellt sein, daß sie auf ihre Revisionen die genügende Zeit verwenden können. Die Kreisphysiker aber werden vom Staate so schlecht bezahlt, daß sie ganz auf ihre Praxis angewiesen sind. Ihre Revisionen nehmen daher kaum Stunden in Anspruch, während sich in Wirklichkeit etwas größere Anstalten selbst in ein paar Tagen nicht gründlich revidiren lassen. Man vergleiche nur damit die Revisionen auf andern Gebieten. Ich habe gehört, daß ein Landgerichtspräsident einzelne Amtsrichter öfter fast eine Woche lang revidirte, den Gerichtssitzungen beiwohnte und alle Akten durchsah, um von ihrer Amtsführung ein klares Bild zu gewinnen, und von den gewöhnlichen Revisionen unseres hiesigen Gefängnisses, das sechs bis zwölf Insassen beherbergt, weiß ich, daß sie länger dauern als die mancher großen Irrenanstalt.

Die Kontrolle der Irrenanstalten liegt also in der That im Argen, aber es wäre doch verfehlt, von ihrer Verbesserung alles Heil zu erwarten. Wenn sie auch die größten Mißstände verhindert, so verwandelt sie doch noch lange nicht eine schlechte Einrichtung in eine gute. Die Anstalten, an denen am meisten auszusetzen ist, die Privatanstalten, sie mögen nun von Laien oder von Ärzten geleitet werden, sind ja einer Aufsicht unterworfen, aber die öffentlichen größtenteils nicht. In Preußen ist das Irrenwesen den Provinzen übertragen, und von ihnen haben einige mit den Regierungsmedizinalräten ein Abkommen getroffen, wonach diese ihre Anstalten revidiren, andre lassen gar keine Kontrolle ausüben. Der Grund dafür ist leicht ersichtlich. Die Provinzialverwaltungen haben nicht immer Verständnis für das, was ihren Schutzbefohlenen frommt, sie sehen in ihren Irren weniger Kranke als Arme und scheuen jede Ausgabe. Sie wünschen daher keinen Sachverständigen an der Spitze ihres Irrenwesens, der ihnen mit seinem Rat in den Ohren liegen könnte, und erst recht unwillkommen wäre es ihnen, wenn ein Regierungsbeamter einen Druck auf sie ausübte.

Hiermit haben wir auch den Schlüssel dazu, weshalb Anstalten, die so wenig auf der Höhe stehen wie die Alexianerklöster, von den Provinzen zur Unterbringung ihrer Kranken benutzt werden können. Man muß nicht etwa glauben, die Verwaltung der Rheinprovinz hätte um den minderwertigen Zustand des Klosters Marienberg nicht gewußt, ganz gewiß war sie davon unter-

richtet, aber seit durch das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 die öffentliche Fürsorge auf alle hilfsbedürftigen Geisteskranken, Epileptiker und Idioten ausgedehnt und den Provinzen hierdurch eine vermehrte Last aufgebürdet worden ist, suchen sie sich dadurch zu helfen, daß sie ihre Kranken zum großen Teil nicht in eignen Anstalten unterbringen, sondern Privatanstalten übergeben. Dieser Weg ist billiger, obgleich die meisten Privatanstalten verdienen wollen, und in der That schon mancher Unternehmer an öffentlichen Kranken wohlhabend geworden ist. Wie das möglich ist? Nun, die Einrichtung ist eben darnach: weniger Ärzte, weniger Wärter, geringere Löhnung, weniger Raum und schlechteres Essen. Hierzu kommt noch, daß manche Privatanstalten die Arbeitskraft der ihnen übergebenen Kranken stärker ausnutzen, nicht immer zu deren Vorteil. Beim Fortgeben arbeitsfähiger Kranken täuschen sich übrigens die Provinzen in ihren Berechnungen, da gerade sie den Durchschnitt der Verpflegungskosten nicht unwesentlich herabsetzen würden.

Die Provinzen züchten gegenwärtig Privatanstalten groß, darunter viele von sehr zweifelhaftem Wert, und behandeln sie wie rohe Eier. Das Zeugnis, das der Landesrat Brandts im Aachener Prozeß abgab, ist hierfür ein beschämender Beweis. Die Provinz, so sagte er aus, legte den Alexianern die Bestimmungen zur Annahme vor, nach denen die Regierung die Thätigkeit der Ärzte geregelt wissen wollte, und obwohl es die „Brüder“ ablehnten, sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen, überließ die Provinz dennoch ihre Kranken dem Kloster zur weitem Verpflegung. Aber damit noch nicht genug, die Provinz wünschte einige ihrer Kranken entlassen zu sehen, und darauf verbat sich der Obere des Klosters jede Einmischung. Auch das ließ sich die Provinz bieten, die nach dem Gesetz unumkehrte Gewalt über ihre Kranken hat!

In manchen Provinzen sind die Privatanstalten mit Hilfe der Provinzialverwaltungen wie die Pilze aufgeschossen, sodaß eine gründliche Aufsicht gar nicht mehr möglich ist, in andern haben einzelne eine solche Ausdehnung erlangt — sie enthalten bis zu sechshundert Kranken —, daß auch hier die Vertrauensseligkeit der Provinzen mehr als leichtfertig erscheinen muß. Eine Mitschuld trägt aber überall die Regierung, denn sie ist es, die alle Konzessionen erteilt. Die Personen, denen man die Kranken übergibt, sind zum Teil Ärzte, zum Teil Geistliche und geistliche Orden, zum Teil einfach Bauern, die mit den Kranken ihre Gelder bestellen. Die letzte Art der Verpflegung ist noch gar nicht einmal die schlimmste, denn man darf nicht glauben, daß die ärztlichen Privatanstalten den andern ohne weiteres vorzuziehen wären. Es giebt ja wohl einzelne tadellos geleitete, aber die große Masse ist es nicht. Die leitenden Ärzte sind meist gar keine Psychiater und überdies in erster Linie Geschäftsleute. Wie leicht aber und in welchem Maße die Pflege der Kranken durch das Streben nach Gelderwerb leidet, davon kann sich der Uneingeweihte gar keine Vorstellung machen. Schon durch den Umstand, daß nicht genug

Wärter gehalten und die vorhandenen nicht ausreichend besoldet werden, kann die ganze Anstalt den Kranken zur Hölle werden. Ich habe zu wiederholten malen von Privatanstalten, die sich eines guten Rufes erfreuen, den traurigsten Eindruck gewonnen. Ich denke dabei gar nicht an die mannichfachen gewissenlosen Schröpfungen wohlhabender Kranken, sondern nur an den furchtbar vernachlässigten Zustand, in dem ich manche Kranke antraf. Wenn ihre Pflege Wärtern und Ärzten zu viel wurde, steckten sie sie einfach in ein finstres Loch und überließen sie sich selbst. Wirklich sorgsame Krankenpflege ist teurer als die kostbarsten Arzneien, deshalb ist sie in Privatanstalten fast nirgends zu finden. Meine eignen Erfahrungen werden aber von denen anderer völlig in den Schatten gestellt, manche ließen mich in einen wahren Sumpf blicken. Die Revisionen haben selbstverständlich nie etwas ergeben, da sich die Revisoren stets gründlich hinters Licht führen ließen. Auch darüber haben mir Eingeweihte manches berichtet.

Eine von wirklich Sachverständigen, z. B. frühern Direktoren öffentlicher Anstalten, ständig ausgeübte Kontrolle könnte gewiß viele Übelstände beseitigen oder wenigstens einschränken; um aber völlig aus diesem ungeheuern Pfuhle herauszukommen, dazu bedarf es, glaube ich, noch ganz anders einschneidender Maßnahmen. Es wäre nicht nötig, die Privatanstalten vollständig aufzuheben, das Verbot, irgend einen Geisteskranken wider seinen Willen in ihnen zurückzuhalten, würde genügen, den meisten den Todesstoß zu versetzen. Ich vertrete in der That die Ansicht, daß da, wo die Freiheitsentziehung zum Heile des Kranken und der Gesellschaft notwendig ist, der Staat die Verantwortung nur erprobten Beamten auferlegen darf. Gibt er doch seine Strafgefangnen nie einem Privaten in Gewahrsam, sondern wacht selbst darüber, daß sie ihrer Freiheit nicht über Gebühr verlustig gehen und während ihrer Haft angemessen behandelt werden. Sollten seine Kranken nicht die gleiche Sorgfalt verdienen?

Wenn man aber vor einem so weit gehenden Verbote zurückscheut, so würden auch folgende Bestimmungen noch hinreichen, die Privatanstalten ganz bedeutend einzuschränken. Zunächst wären nur Ärzte, die eine genügende fachwissenschaftliche Vorbildung nachweisen, als Anstaltsleiter zuzulassen. Diese müßten nicht nur für die Krankenbehandlung, sondern auch für die ganze Verwaltung verantwortlich sein. Nur wenn der Arzt einen bestimmenden Einfluß auf alle Zweige der Anstaltsverwaltung hat, ist eine wirkliche Fürsorge für die Kranken möglich. Ebenso entschieden aber wäre darauf zu dringen, daß die Provinzen ihre Kranken nur in eignen Anstalten verpflegen. Der Entwurf des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bestimmte schon die Unterbringung in eignen Anstalten, aber Zentrum und Konservative machten daraus: in geeigneten Anstalten. Sie tragen also mit an der Verantwortung sowohl für die Mißhandlungen in Marienberg, als auch für den Handel, der mit Geisteskranken getrieben wird.

Werden diese Forderungen erfüllt, dann sind die Privatanstalten so eingeeengt, daß sie sich recht gut kontrolliren lassen, die öffentlichen Anstalten gewähren aber überhaupt eine viel größere Sicherheit. Ihre Ärzte sind geschulte Beamte und kommen zur Leitung erst, nachdem sie jahrelang womöglich an verschiedenen Anstalten erprobt worden sind. Außerdem ist ihnen ihr Amt keine Quelle der Bereicherung. Trotzdem ist es aus mehreren Gründen dringend erwünscht, daß auch die öffentlichen Anstalten einer staatlichen Kontrolle unterworfen werden. Die preußische Staatsregierung mischt sich freilich nicht gern in die Angelegenheiten der Provinzen und hat ihnen daher im Irrenwesen freie Hand gelassen. Bei seiner großen öffentlichen Bedeutung aber muß die Regierung ein Auge darauf behalten. Ganz abgesehen von dem Gefühle der Sicherheit, das eine staatliche Kontrolle im Volke verbreiten würde, schüfe sie auch eine Verbindung zwischen den Anstaltsärzten und der Regierung, die auf die ganze Weiterentwicklung der Irrenpflege nur segensreich einwirken könnte. Der Rat der Sachverständigen würde zum Wohle der Kranken größern Einfluß erlangen.

Nachschrift. Noch hatte ich diesen Aufsatz nicht beendet, als die Anstalt, an der ich thätig bin, ganz unvermutet von zwei Herren überfallen wurde, einem Oberregierungsrat und dem Medizinalrat des Regierungsbezirks, die im unmittelbaren Auftrage des Ministers unter Umgehung des Landeshauptmanns eine zweitägige Revision vornahmen. Es liegt mir ganz fern, den Herren etwas übles nachzusagen, sie gaben sich alle Mühe, gründlich vorzugehen, und wir Ärzte suchten ihnen ihre Aufgabe zu erleichtern, indem wir sie auf alles aufmerksam machten. Aber eine eigentlich wirksame Revision war es doch nicht: es fehlte eben der Sachverständige, der nun einmal allein den Dingen auf den Grund gehen kann. Da es scheint, daß jetzt alle öffentlichen Anstalten in derselben Weise durch die nächste Regierung einer außerordentlichen Revision unterzogen werden sollen, so wäre die Regierung doch vielleicht darauf aufmerksam zu machen, daß sich ein Überblick nur gewinnen läßt, wenn eine geringere Zahl von Beamten mit den gesamten Revisionen betraut wird. Übrigens ist doch ein Regierungsmedizinalrat kein schicklicher Revisor für den Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt. Was würden wohl die Staatsanwälte, diese juristischen Spezialisten, dazu sagen, wenn sie von Richtern gleichen Ranges revidirt werden sollten? Nun, ein Anfang ist ja gemacht, hoffentlich wird sich etwas brauchbares daraus entwickeln.

